

»Sozialethische Desorientierung« als Kriterium des Jugendmedienschutzes

Daniel Hajok / Olaf Selg / Achim Hackenberg

Wenn heute Medienangebote einer jugendmedienschützerischen Überprüfung unterzogen werden, dann geht es nicht selten auch um eine mögliche »sozialethische Desorientierung« Minderjähriger bzw. um eine »sozialethisch desorientierende Wirkung«, die Medienangebote auf Kinder und Jugendliche haben können. Was genau damit gemeint ist, findet sich weder in den verbindlichen staatsvertraglichen Bestimmungen und Gesetzestexten noch in den konkretisierenden Jugendschutzrichtlinien. In den Prüfregularien und Verlautbarungen fast aller prüfenden Institutionen wird eine »sozialethische Desorientierung« zwar als (eigenständiges) Prüfkriterium benannt, aber uneinheitlich definiert und systematisiert. Grund genug, um sich die Sache mal etwas genauer anzusehen.

Ausgangslage

Ob die vielerorts diskutierten Sprüche von Dieter Bohlen in DSDS, drastische Gewaltdarstellungen in Computerspielen, in Dark-Metal-Songtexten beschriebene kannibalistische und nekrophile Praktiken, Pro-Anorexie-Angebote, diskriminierende Geschlechterdarstellungen oder Ritzer- und Selbstmordseiten im Internet – die Liste der Medienangebote, die bei den zuständigen Prüfeinrichtungen in Hinblick auf eine »sozialethische Desorientierung« problematisiert werden, ist lang und wird fortlaufend um Neues ergänzt. Interessanterweise gewinnt damit eine Risikodimension des Jugendmedienschutzes an Bedeutung, die unter diesem Begriff weder in den übergeordneten Bestimmungen des Jugendmedienschutzes Staatsvertrages (JMStV) noch im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und auch nicht in den Richtlinien der Landesmedienanstalten zum Jugendmedienschutz (JuSchRiL) benannt wird. In den offiziellen Erläuterungen zu den Gesetzestexten wird zwar in den Ausführungen zu § 14 JuSchG auf »sozialethisch desorientierende Tendenzen« abgestellt und in den Ausführungen zu § 18 JuSchG die »sozialethische Desorientierung« mit Verweis auf die Spruchpraxis der BPjM benannt (vgl. BMFSFJ 2008), hinreichend definiert wird die Risikodimension hier jedoch nicht und bleibt in den Erläuterungen zum JMStV gänzlich unerwähnt.

Fakten werden erst durch die prüfenden Institutionen geschaffen: auf der einen Seite durch die Verlautbarungen und Prüfentscheide von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und jugenschutz.net, auf der anderen Seite durch die Prüfregularien und die Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrollen des Fernsehens (FSF), der Multimedia-Dienstanbieter (FSM) und der Filmwirtschaft (FSK).¹ In der Prüfpraxis dieser Institutionen haben sich allerdings spezifische Verständnisse und Sichtweisen auf die »sozialethische Desorien-

Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler, Dr. Olaf Selg freier Publizist mit Schwerpunkt Medienkompetenzförderung. Dr. Achim Hackenberg ist wiss. Ass. an der FU Berlin (Forschungsgruppe »Medienrezeptionsforschung«). Die Autoren sind im Jugendmedienschutz tätig und in der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM) engagiert.

terierung« herausgebildet: Sie wird als Risikodimension uneinheitlich definiert und als Kriterium in den Systematiken der handlungsleitenden Prüfregularien auch unterschiedlich verortet, was der Nachvollziehbarkeit von Prüfentscheidungen nicht unbedingt zuträglich ist. Bevor nachfolgend etwas genauer auf die verschiedenen Vorstellungen und Systematisierungen eingegangen wird, richtet sich der Blick auf die Geschichte des Begriffs »sozialethische Desorientierung« und seine Genese als jugendmedienschützerisches Paradigma.

Von der Christlichen Soziallehre zur Pädagogik gegen »Unsittlichkeit«

Ausgehend von der christlichen Soziallehre des 19. Jahrhunderts, in der die »Sozialethik« zum ersten Mal begrifflich verwendet wird, entwickelte sich dieser Begriff zunächst als ideologischer Gegenschritt zur vorherrschenden konservativen (v.a. protestantisch geprägten) Individualethik jener Zeit (vgl. Knoll 1999). Im Grunde gilt die Sozialethik bis heute als relevanter und notwendiger gesellschaftlicher Rahmen von Werten und Normen, der für alle Gültigkeit haben soll bzw. muss. In der normativen Vorstellung des

19. und zum Teil auch des frühen 20. Jahrhunderts wurde der zugrunde liegende Wertekanon noch als unveränderlich und vorwiegend christlich fundiert verstanden, während später, im Zuge von Säkularisierung, Demokratisierung und gesellschaftlicher Pluralität, die Veränderungen auch der kollektiven Wertorientierung in diesen Kanon mit einfließen. Wertewandel stellt damit eine zentrale Orientierungsgröße der Sozialethik dar, wobei christlicher Ursprung und heutige Wertebatte eine Art gemeinsamen »säkularisierten Dekalog« herausbilden, der in Deutschland vorwiegend im Grundgesetz und in der Erklärung der Menschenrechte seine Ausprägung findet (ebd.).

Der pädagogische Anspruch, eine sozialethische Desorientierung verhindern zu wollen, ist nicht ganz so alt wie der Begriff der Sozialethik selbst. Er geht ideengeschichtlich auf die frühen Anfänge reformpädagogischen Denkens gegen Ende des 19. Jahrhunderts zurück (vgl. Baumgart 2001). Geprägt von einem tiefen Misstrauen gegenüber den gesellschaftlichen Veränderungen jener Zeit wird vor allem vom Bildungsbürgertum ein Verfall von Werten und Sitten wahrgenommen. Viele Intellektuelle jener Zeit verstehen sich als Kulturpessimisten, wodurch sie die gesellschaftlichen Umbrüche und den technischen Fortschritt (in der Folge von Industrialisierung, Modernisierung, Landflucht etc.) als die Ursachen für negative gesellschaftliche Ausprägungen jener Zeit sehen. Dies wird auch als Anlass verstanden, Kinder und Jugendliche vor einem vermeintlichen sittlichen Verfall bewahren zu müssen bzw. einer Unsittlichkeit entgegenzuwirken.

Der Begriff der »Unsittlichkeit« bezieht sich in diesem Kontext vor allem auf Phänomene, die als Folge der rasch wachsenden Großstädte und den damit verbundenen sozialen Problemen entstanden sind: In den Städten nehmen mit der wachsenden Bevölkerung auch Armut, Prostitution und Kriminalität zu. Die Pädagogen sehen darin aber weniger die Folgen negativer sozialer Verhältnisse (wie es die christlichen Sozialethiker zuvor noch verstanden hatten), sondern vielmehr das Resultat von Sünde und Verführung und wollen durch bewahrpädagogische Maßnahmen die Jugend vor dem Kontakt mit diesen unsittlichen Entwicklungen schüt-

zen (ebd.). Der ursprünglich aus der christlichen Soziallehre stammende Begriff der Sozialethik wandelt sich so im Kontext des wachsenden pädagogischen Anspruchs Ende des 19. Jahrhunderts vom sozialpolitischen zum sittlich-moralischen Paradigma. Unterstützt wird dieser bewahrpädagogisch motivierte Paradigmenwechsel auch durch die sich parallel entwickelnden, z.T. bereits juristischen Begriffe wie »unzüchtige Schrift«, »Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls« und den (später in der Weimarer Gesetzgebung) »Schund- und Schmutzbegriff« (vgl. Liesching 2002).

Medien im Fokus der Pädagogik

In Folge der pädagogisch motivierten Krisensemantik und ihren kulturpessimistischen Implikationen werden später, in den 20er- und 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts, entsprechend auch die neu aufkommenden Massenmedien (v.a. Film und Radio) pädagogisch als Gefahren im Sinne sittlicher, sozialetischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen gesehen. Der Jugendschutz wird allmählich zum Jugendmedienschutz, nicht zuletzt auch wegen des reformpädagogischen Jugendschutzparadigmas, potentielle sozialetische Desorientierungen nahezu in allem, was modern ist, und somit auch in den neuen Massenmedien zu vermuten und erzieherisch-restriktiv den Kontakt damit verhindern zu müssen (vgl. Baumgart 2001).

Der Begriff der »sozialetischen Desorientierung« wurde seitdem und wird teilweise heute noch als Synonym für eine sittliche Desorientierung verwendet und in der juristischen Diskussion insbesondere im Kontext der schweren Jugendgefährdung gebraucht (vgl. Nikles et al. 2005 und Scholz & Liesching 2004).² In der Rechtsprechung wurde und wird hinsichtlich einer schweren Jugendgefährdung bzw. hinsichtlich der Gefahr einer ernsthaften Entwicklungsschädigung Minderjähriger zwar auf den sittlichen Bereich abgestellt (so bereits BayObLG, NJW 1952, S. 298), doch beschränkt sich dieser nicht nur auf die Sexualität von Minderjährigen, sondern umfasst deren Persönlichkeit als Ganzes (vgl. Nikles et al. 2005) bzw. unterscheidet sich nur terminologisch von der »sozialetischen Begriffsverwirrung« (vgl. Liesching 2002, Stath 2006).

In der historisch gewachsenen Verknüpfung von Sittlichkeit, Sozialethik und den neuen audiovisuellen Möglichkeiten der Medien erlangte der Begriff der sittlichen bzw. sozialetischen Desorientierung dann v.a. in der Pornographie-debatte einige Popularität, also eher im Sinne einer sexualetischen Desorientie-

rung. Um den Begriff besser von dieser enger gefassten Risikodimension abzugrenzen, wurde in den letzten Jahren über die rein juristische Diskussion hinausgehend auch im jugendmedienschützerischen Diskurs dafür plädiert, die sozialetische Desorientierung als Überbegriff (auch über sexualetischen oder sittlichen Fragestellungen) zu verstehen, welcher letztlich alle Bereiche der Wertorientierung von Kindern und Jugendlichen erfassen soll, also auch Fragen der Verherrlichung von Gewalt, Krieg, Extremismus oder weiterer menschenunwürdiger Inhalte (vgl. Knoll 1999).³

Zumindest teilweise wird diese übergreifende Perspektive von den prüfenden Institutionen des Jugendmedienschutzes aufgegriffen. In den Prüfregularien finden sich aber auch ganz andere Systematisierungen, wobei die Prüfpraxis dann auch von der Schwierigkeit gekennzeichnet ist, dass das desorientierende Potential von Medien vor dem Hintergrund neuer und alter Wertorientierungen, die permanentem Wandel und gesellschaftlichen (Neu-) Verhandlungen unterzogen sind, beurteilt wird und die übergeordneten gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen keinen eindeutigen Fahrplan zum Umgang mit der sozialetischen Desorientierung bereit halten.

Entwicklungsbeeinträchtigung versus schwere Jugendgefährdung

In den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz (vgl. BMFSFJ 2008) ist die sozialetische Desorientierung ein wesentlicher Begründungshintergrund für eine Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 JuSchG: »Woraus sich eine Entwicklungsbeeinträchtigung im Einzelfall für bestimmte Altersgruppen ergeben kann, lässt sich nicht schematisch festlegen. Denkbar sind übermäßige Ängstigungen gerade jüngerer Kinder, z.B. aufgrund drastischer Gewaltdarstellungen. Auch gewaltbefürwortende oder sonstige sozialetisch desorientierende Tendenzen in Filmen und Computerspielen begründen in der Regel eine Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung« (ebd., S. 45).

In der Erläuterung zu § 18 JuSchG wird die sozialetische Desorientierung im Rückgriff auf die Spruchpraxis der BPjM allerdings auch als ein wesentliches Kriterium für eine Jugendgefährdung benannt. Die Auslegung des Begriffs einer Jugendgefährdung durch Medien beruht demnach »im Kern auf Grundwerten der Verfassung. Teil der darin manifestierten staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ist es, im Rahmen des Möglichen die äußeren Bedingungen für eine dem Menschenbild des

Grundgesetzes entsprechende geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die BPjM bringt dies in ständiger Spruchpraxis durch die Verwendung des Begriffs der 'sozial-ethischen Desorientierung' zum Ausdruck« (BMFSFJ 2008, S. 57).⁴

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die sozialetische Desorientierung bereits seit längerem einen nicht unerheblichen Stellenwert als Kriterium der Jugendgefährdung. Hier war früher von der »sozialetischen Begriffsverwirrung« die Rede – ein Begriff, der sich nicht dogmatisch, sondern nur terminologisch von der sozialetischen Desorientierung unterscheidet. Hier werden die Medien mitverantwortlich dafür gemacht, dass Kinder und Jugendliche, die noch keine festen Begriffe in ihrem Verhältnis zu Gemeinschaft, Rechts- und Sittenordnung gefunden haben, geistig-seelisch vom Wertekonsens abweichen. Nach Stath (2006) liegt darin auch der Ausgangspunkt, die Gefährdung der Schutzgüter des § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG zu verallgemeinern bzw. auf eine gemeinsame Formel zu bringen.⁵

Auch in der Diskussion der am 1. April 2003 in Kraft getretenen Neuregelungen zum Jugendmedienschutz wird die sozialetische Desorientierung als Kriterium der Jugendgefährdung verstanden und als ein wesentlicher Hintergrund für die Indizierungen benannt. Zielten im bis dahin gültigen Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte gemäß § 1 GjS die Indizierungen auf solche Schriften ab, »die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden«, wurden in der Spruchpraxis der BPjM von da ab all diejenigen Medien als jugendgefährdend eingestuft, die geeignet sind, Minderjährige sozialetisch zu desorientieren.⁶ Dem Bereich der Jugendgefährdung zugerechnet wird die sozialetische Desorientierung auch in der Evaluation des neu geregelten Jugendmedienschutzsystems durch das Hans-Bredow-Institut, hier allerdings in gesteigerter Form auf § 15 Abs. 2 JuSchG bezogen: Demnach »ist ein Auffangtatbestand im Bereich der schweren Jugendgefährdung sinnvoll, da ansonsten Risiken schwerer sozialer Desorientierung oder gar körperliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht auszuschließen sind« (Hans-Bredow-Institut 2007, S. 31).

Die klarste Verortung der sozialetischen Desorientierung im Bereich der Jugendgefährdung findet sich wohl auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ). Hier wird das Kriterium auch recht präzise eingegrenzt: »Kinder und Jugendliche können durch die in den §§ 18, 15 JuSchG und § 4 JMStV beschriebenen Inhalte

bei entsprechender Disposition und ggf. Hinzutreten weiterer Faktoren (etwa: soziales Umfeld) sozialetisch desorientiert werden. Mit 'sozialetischer Desorientierung' ist dabei die Übernahme von Einstellungen und Wertvorstellungen oder die Versuchung zur Nachahmung von Verhaltensweisen gemeint, die zu den in der Gesellschaft allgemein anerkannten Erziehungszielen oder zu den Grundwerten der Verfassung in einem erheblichen Widerspruch stehen. Medien können bei jungen Menschen Vorlagen für eigenes Fehlverhalten liefern, vorhandene Bestrebungen oder Dispositionen verstärken und dadurch problematische oder gar strafbare Verhaltensweisen fördern.«⁷

Abgesehen von den soeben kurz skizzierten Systematisierungen der sozialetischen Desorientierung als ein wesentliches Kriterium der Entwicklungsbeeinträchtigung oder – und das augenscheinlich häufiger – der Jugendgefährdung finden sich im jugendmedienschützerischen Diskurs noch einige andere, aus spezifischen Blickwinkeln vorgenommene Ein- und Abgrenzungen. Inhaltlich gefüllt wird die Risikodimension letztlich aber erst durch die kriteriengeleitete Praxis der prüfenden Institutionen. Hier werden ganz unterschiedliche Medieninhalte als sozialetisch desorientierend eingestuft und sind in den Entscheidungen differente Argumentationen dafür aufzufinden. In gewisser Weise tragen hier die eher unklaren Vorgaben in den gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen ihre Früchte, die über das recht enge Verständnis der Jugendgefährdung hinausgehen und weit hineinragen in den Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung.

Argumentationen von Regulierungs- und Kontrolleinrichtungen sowie Freiwilligen Selbstkontrollen

Das wohl populärste Beispiel für eine mögliche sozialetische Desorientierung ist die Castingshow »Deutschland sucht den Superstar«. Nachdem die KJM bereits Anfang 2007 ein Prüfverfahren gegen DSDS wegen einer sozialetischen Desorientierung eingeleitet hatte (vgl. KJM 2007), stellte sie auch bei der ersten Folge der letzten DSDS-Staffel (RTL-Tagesprogramm, 9. Januar 2010) einen Verstoß gegen den JMStV fest. Begründet wurde dies wieder mit einer desorientierenden Wirkung, verortet im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter zwölf Jahren.⁸ Hier wie auch bei ganz anderen Beispielen aus der Sprechpraxis der KJM wird eine sozialetische Desorientierung vor allem damit begründet, dass die Darstellungen den erklärten Erziehungszielen entgegenwirken bzw. widersprechen.⁹

In die gleiche Richtung geht auch die Argumentation der BPjM, wenn sie die Songtexte von Dark-Metal-Bands, in denen kannibalistische und nekrophile Praktiken beschrieben werden, Pro-Anorexie-Angebote im Internet oder bestimmte Darstellungen von Sexualität, die den Zielen gefühlsbejahender und normenkritischer Sexualerziehung massiv zuwiderlaufen, als jugendgefährdend einstuft. Die Argumentation der KJM aufgreifend ist im Verständnis der BPjM eine sozialetische Desorientierung generell dann gegeben, wenn die Gefahr besteht, »dass Jugendliche auf Grund der Inhalte eine den Erziehungszielen entgegengesetzte Haltung« einnehmen (BPjM 2008, S. 19). In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf verwiesen, dass sich »Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch in einem Reifeprozess befänden, bei dem sich sittliche Wert- und Normvorstellungen erst herausbilden müssen« (ebd.).

Jugendschutz.net greift die sozialetische Desorientierung u.a. im Kontext einer ethisch-moralischen Grenzsetzung von Gewaltspielen im Internet auf und hebt hier klar den normativen Charakter der Risikodimension hervor: »Brutale, ungehemmte, menschenverachtende und -vernichtende Gewalt als einzig mögliche Spielhandlung überschreitet eindeutig die Grenze dessen, was Kindern und Jugendlichen zugemutet werden darf – unabhängig davon, ob eine solche Gewaltdarstellung schädigende Wirkungen hat oder sozialetisch desorientiert.«¹⁰

In der Prüfordnung der FSF (PrO-FSF) ist die sozialetische Desorientierung neben Gewaltbefürwortung/-förderung und übermäßiger Angsterzeugung eine von drei zentralen Risikodimensionen, die bei den Sendezeitfreigaben zu berücksichtigen sind. Hier werden auch einige Indikatoren für eine sozialetische Desorientierung benannt: »unzureichend erläuterte Darstellungen realen Gewaltgeschehens (z.B. Krieg)«, »Darstellung von Fiktion als Realität wie auch von Realität als Fiktion in einer Art, die eine Trennung sehr erschwert oder unmöglich macht«, »die kritiklose Präsentation von Vorurteilen oder Gewalttaten gegenüber Andersdenkenden«, »die anonymisierte Präsentation von Kriegsgeschehen«, »die Befürwortung von extrem einseitigen oder extrem rückwärtsgewandten Rollenklischees« und »befürwortende Darstellungen entwürdigender sexueller Beziehungen und Praktiken« (FSF 2003, S. 13f.).

In der Richtlinie zur Anwendung der PrO-FSF ist sozialetische Desorientierung sowohl eine Prüfdimension der Entwicklungsbeeinträchtigung zulässiger Angebote (vgl. FSF 2005, S. 6) als auch offensicht-

lich schwer jugendgefährdender unzulässiger Angebote im Sinne § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV und § 30 PrO-FSF (ebd., S. 47). Konkret wurden in der Prüfpraxis der FSF zum Beispiel Dokumentationen über Krieg und Waffensysteme, Reality-Formate über Unfälle und Katastrophen sowie Stunt- und Unfallshows als potentiell sozialetisch desorientierend eingestuft (vgl. FSF 2008). Die Wirkungsrisiken werden hier u.a. »im Sinne einer verrohenen Gewöhnung an intensive Körperverletzungen beziehungsweise ein durch die Sendungen unterschwellig gegebener Anreiz zur Nachahmung« gesehen (ebd., S. A-32) oder derart, dass bestimmte Darstellungen eines authentischen Geschehens »die Wertmaßstäbe von Kindern und Jugendlichen in entwicklungsbeeinträchtigender Weise erschüttern können« (vgl. Mikat 2008a, S. 38).¹¹

Ein ausdifferenziertes Kriterium ist die sozialetische Desorientierung auch in der Sprechpraxis der FSM, wobei die Kernproblematik in möglichen negativen Implikationen »für die Selbstwahrnehmung der Heranwachsenden, für die Wahrnehmung anderer Menschen und für die Ausbildung der an gesellschaftlichen Werten und Normen orientierten persönlichen Orientierungen und Wertvorstellungen (z.B. individuelle Freiheit, Eigenverantwortung, Chancengleichheit, Achtung der Menschenwürde und kultureller Vielfalt)« liegt (FSM 2006, S. 132). Internetangebote, die der sozialetischen Desorientierung zuzuordnen sind, werden bei der FSM als entwicklungsbeeinträchtigende Angebote verstanden, wobei in den Prüfgrundsätzen wie auch in der Evaluation des Prüfverfahrens (vgl. Geimer & Hackenberg 2007) auf eine besondere Qualität des Kriteriums »sozialetische Desorientierung« hingewiesen wird: die inhaltliche Unbestimmtheit.

Gemäß den FSM-Prüfgrundsätzen ist die Kategorie gewissermaßen ein Sammelbecken für Angebote, die nicht klar den Bereichen Gewalt, Sexualität/Erotik oder Extremismus zuzuordnen sind, aber dennoch als geeignet eingeschätzt werden, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder zu gefährden (vgl. FSM 2006, S. 112). Nach der Evaluation des Prüfverfahrens liegt die sozialetische Desorientierung »quer zu den inhaltlichen Kategorien und könnte zur weiteren Beurteilung jedes Angebots herangezogen werden« (Geimer & Hackenberg 2007, S. 9), was natürlich auch Beurteilungsspielräume eröffnet. So wird für den Prüfbereich Gewalt konstatiert, dass »hier vor allem Uneinigkeit hinsichtlich der Anwendbarkeit der 'Desorientierungs'-Kriterien auf das Ange-

bot (und weniger in Aspekten, die durch die Gewalthaltigkeit des Angebots aufgenommen)« besteht (ebd., S. 18).

Die Probleme, die mit einer inhaltlichen Unbestimmtheit eines Prüfkriteriums auf der Anwendungsebene (zwingend einhergehend, werden dadurch auszuräumen versucht, dass hier neben einer grundsätzlichen Sensibilisierung für das Kriterium im Sinne einer Aufmerksamkeitsfokussierung eine Auflistung potentiell sozialetisch desorientierende Angebote erfolgt: »Sie umfassen ein breites inhaltliches Spektrum (z.B. Macht- und Herrschaftsverhältnisse, Diskriminierungen, idealisierte Wertorientierungen und Lebensentwürfe) und beinhalten nicht selten Darstellungen oder Andeutungen von Gewalt, Sexualität oder Extremismus« (FSM 2006, S. 132f.). In dieser Perspektive werden diskriminierende Darstellungen der Geschlechter, bestimmter ethnischer oder sozialer Gruppen (z.B. Behinderte und Kranke) als besonders problematisch eingestuft. Im Weiteren als sozialetisch desorientierend werden solche Angebote aufgefasst, in denen »fragwürdige Identitätentwürfe als anstrebenswerte Persönlichkeitsideale« vermittelt oder »problematische Vorstellungen von Ethik und Moral einseitig propagiert werden« (ebd., S. 133).

In den praxisbezogenen Ausführungen der FSK zur Kriterienbildung und Begriffsbestimmung ist »sozialetische Desorientierung« begrifflich gleichgesetzt mit »sittliche Gefährdung« und dem Bereich »einfache Jugendgefährdung« durch Gewalt in Videos und DVDs zugeordnet (FSK 2008, S. 10). In der Spruchpraxis der FSK ist das Kriterium dann insbesondere für spezifische Darstellungen von Gewalt (z.B. in Kriegsfilmen) und Sexualität relevant, wobei hier vor allem auf die Zielgruppe der jüngeren Rezipienten abgestellt wird: »Heutige Kinder sind zwar mediensozialisierter als die Generationen vor ihnen, aber die vorhandene technische Kompetenz kann nicht davon ablenken, dass noch kein stabiles emotionales und moralisches Wertebewusstsein vorhanden ist, das sie gegen sozialetisch desorientierende Angebote immun macht« (Hönge 2003, S. 3).

Fazit

Eine homogene und hinreichend präzise begriffliche Eingrenzung der sozialetischen Desorientierung steht bisher ebenso aus wie eine einheitliche Systematisierung und Verwendung des Kriteriums in der Prüfpraxis der Institutionen des Jugendmedienschutzes. Die angeführten unterschiedlichen Perspektiven, die sich im Wirkungsspektrum von Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung bewegen, mögen dabei nicht unbedingt

so weit auseinander liegen, dass etwa bei Prüfungen der Selbstkontrollenrichtungen permanent die Gefahr bestünde, die Grenze eines vertretbaren Beurteilungsspielraumes im Sinne des § 20 JMStV zu überschreiten. Im Einzelfall besteht aber das Problem von sowohl in der Fachwelt als auch in der breiten Öffentlichkeit nicht mehr nachvollziehbaren Interpretationsunterschieden.

Ziel aller Beteiligten sollte es also sein, ausgehend von einer reflexiven Auseinandersetzung mit dem heute zugrundelegbaren Wertekanon im Sinne des aktuellen säkularisierten Dekalogs unserer Gesellschaft – und unter Einbezug der Erfahrungen aus der Prüfpraxis – einen übergreifenden Kriterienkatalog zu entwickeln, der so geschlossen wie möglich und so offen wie nötig ist. Um dies zu erreichen müssten neben der laufenden Prüfpraxis der Institutionen zwei zentrale Aspekte bzw. Fragestellungen näher betrachtet werden:

1. Inwieweit werden zentrale Werte unter dem Einfluss der Medien ausformuliert bzw. wie und unter welchen Bedingungen tragen die Medien und aktuellen Entwicklungen (neue Techniken, Medienkonvergenzen etc.) heute bei den Nutzern zu einer Irritation dieser Werte im Sinne einer sozialetischen Desorientierung bei?
2. Inwiefern werden die Medienangebote, die Erwachsene als für Kinder und Jugendliche desorientierend auffassen, auch von den jungen Mediennutzern selbst so wahrgenommen bzw. sind sie tatsächlich problematisch für die Heranwachsenden?

Letzteres setzt eine detaillierte Betrachtung der Zielgruppe jugendmedienschützerischer Bemühungen voraus. Dabei ist davon auszugehen, dass das, was hier homogen als »Zielgruppe« bezeichnet wird, in der Realität in heterogene Gruppen (Milieus, Peergroups, Bildungsgrade, Alters- und Geschlechtergruppen) zerfällt. Nicht zuletzt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es gerade bezüglich der sozialetischen Desorientierung Problemfelder gibt, die dem professionellen Jugendmedienschutz bisher verborgen geblieben sind oder nur am Rande bzw. phasenweise reflektiert werden.

Berücksichtigt man die permanente Umgestaltung der Medienlandschaft so erscheint als Ergebnis eine statische Definition, die keine Berücksichtigung neuer Entwicklungen zulässt, ebenso wenig zielführend wie die derzeit indifferente Verwendung der sozialetischen Desorientierung, bei der – wie schon vor über zehn Jahren festgestellt wurde – das Kriterium als »beliebiger und billiger Sammelbegriff

für jene Gefährdungen dient, die nicht eindeutig unter den Tatbestandsmerkmalen im gesetzlichen Jugendschutz gefasst sind« (Knoll 1998, S. 12). In der Jugendmedienschutzpraxis muss man sich an dieser Stelle also entscheiden, ob man weiterhin die sozialetische Desorientierung als Container-Begriff verwenden oder vielmehr einen einheitlichen Begriff schaffen will, der mit der Beurteilung solcher Desorientierungen auch einen wichtigen Bereich der gesellschaftlichen Wertorientierung und deren Risiko zur Desorientierung abbilden kann. Dies beinhaltet aber auch die Bereitschaft, Prüfkriterien und Prüfpraxis generell stärker offen zu legen und der Überprüfung und Diskussion zu unterziehen. Entscheidend ist, dass man eine gemeinsame Debatte darüber führt, wie in Zukunft ein einheitlicher Begriff der sozialetischen Desorientierung als Kriterium im Jugendmedienschutz aussehen soll – eine Debatte, welche sich momentan im Kontext von Konvergenzdiskussionen, Gesetzesnovellen bzw. Überlegungen zur Neugliederung des Jugendmedienschutzes in Deutschland anbietet.

1 In den Prüfkriterien der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) bleibt die sozialetische Desorientierung ungenannt (vgl. USK 2006) und stellt demnach offenbar kein wesentliches bzw. eigenständiges Kriterium der Prüfpraxis dar.

2 Letztere stellen zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG fest: »Unter dem Begriff der Eignung zur sittlich schweren Jugendgefährdung« ist »die abstrakte Möglichkeit einer gravierenden sozialetischen Desorientierung zu verstehen, die in einem den Grundwerten der Verfassung zuwiderlaufenden Charakter der betreffenden Trägermedien ihren Ausdruck findet« (Scholz & Liesching 2004, S. 98).

3 Als übergeordnetes Kriterium wird die sozialetische Desorientierung implizit auch in einem Kommentar zu § 1 JMStV begriffen: Ob Kinder und Jugendliche durch die Rezeption bestimmter Medienangebote »für eine dem Menschenbild des Art. 1 Abs. 1 GG zuwiderlaufende Grundhaltung vereinnahmt werden können, ist eine Frage des Jugendschutzes (sozialetische Desorientierung)« (Scholz & Liesching 2004, S. 186). Bezogen auf § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist zu lesen, dass »die Auslegung des Begriffs der Jugendgefährdung allein in der prognostischen Einschätzung einer etwaigen Eignung des Medieninhalts zur sozialetischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer Abweichung der verfassungsrechtlich verankerten Wertordnung ihre Grundlage findet« (ebd., S. 208).

4 Die BpJM selbst stellt zu ihrer auf eine Jugendgefährdung bezogene Spruchpraxis fest: »Unter die Formulierung des § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und der ständigen Rechtsprechung solche Medieninhalte zu fassen, die zu

einer sozialetischen Desorientierung Minderjähriger führen können. Dadurch ist dem 12er-Gremium die Möglichkeit eröffnet, eine Spruchpraxis zu ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen zu entwickeln.« (siehe <http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/bpjm/Jugendmedienschutz/Indizierungsverfahren/spruchpraxis,did=32994.html>).

⁵ Bezogen auf § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG werden im Kommentar zum Begriff der Jugendgefährdung im Rückgriff auf die UN-Übereinkunft über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 die Begriffe »sittlich konforme« und »sozial-ethische« Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Begriffe »Begriffsverwirrung« und »Desorientierung« gleichgesetzt (Scholz & Liesching 2004, S. 111). Hinsichtlich des in der ständigen Spruchpraxis der BPjM verwendeten Begriffs der »sozial-ethischen Desorientierung« wird im Kommentar zu § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG davon ausgegangen, dass dieser Begriff »auf dem der Begriffsverwirrung fußt und lediglich terminologisch divergiert« (ebd., S. 112).

⁶ Im Gesamtkontext ist auf der Website der BPjM zum Gegenstand von Indizierungen zu lesen: »Durch die Neuregelung des Jugendchutzgesetzes ist die bisherige Terminologie sprachlich präziser gefasst und überarbeitet worden, wodurch sich nach der amtlichen Begründung aber keine inhaltliche Änderung der Beurteilungskriterien ergibt. Daher sind nach wie vor all diejenigen Medien als jugendgefährdend anzusehen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal 'sittlich zu gefährden' nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und gefestigter Rechtsprechung ausgelegt wird.« (siehe <http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/bpjm/die-bundespruefstelle,did=32816.html>).

⁷ So die Ausführungen in der Rubrik »Jugendgefährdung« auf <http://www.forum-jugend-schutz.de/stichworte/content/stichwortj.html>.

⁸ Wortwörtlich stellt der KJM-Vorsitzende zur DSDS-Folge fest: »Hier werden nicht nur beleidigende Äußerungen und antisoziales Verhalten als normale Umgangsformen präsentiert. Hier werden Verhaltensmodelle vorgeführt, die Häme und Herabwürdigung anderer als völlig legitim darstellen. Das wirkt erklärten Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt entgegen und kann eine desorientierende Wirkung auf Kinder ausüben.« (siehe http://kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/kjm_pressemitteilungen_2010/pm_032010.cfm).

⁹ So z.B. hinsichtlich eines Internetportals, in dem übermäßiger Alkoholkonsum verharmlost wird (vgl. Mühlberger & Schwendner 2008) oder bezogen auf ein Anorexie-Angebot im Internet, für das die KJM bei der BPjM die Indizierung beantragte (vgl. BPjM 2008, Monsen-Engberding 2009). Hinsichtlich sog. »Ritzer- und Selbstmordseiten« wird eine sozial-ethisch desorientierende Wirkung von der KJM daran festgemacht, dass problematische Einstellungen und Verhaltensweisen (Selbstverletzung, Sadismus oder Depression) »als willkommen akzeptiert und befürwortet und gängige gesellschaftliche Wertvorstellungen in Frage gestellt werden« bzw. durch unkomentierte und detaillierte Beschreibungen von Selbsttötungsmethoden von suizidgefährde-

ten Jugendlichen als »Hilfestellung zum Suizid« (miss-)verstanden werden können (vgl. Monninger & Schirmacher 2010, S. 6).

¹⁰ Weiter ist hier zu lesen: »Für die gesellschaftliche Rechtfertigung jugendschützender Regelungen ist ein eindeutiger Nachweis von kausalen Gefährdungszusammenhängen nicht nötig, um Produktion und Verbreitung von Medieninhalten einzuschränken, die dem geltenden Menschenbild widersprechen oder überholte archaische Konfliktlösungen propagieren. Bei der Entscheidung, ob ein Spiel 'jugendgefährdend' ist, sind primär pädagogische und ethisch-moralische Kriterien anzuwenden« (siehe <http://www.jugendschutz.net/gewalt/Gewaltspiele/index.html>).

¹¹ Nicht zuletzt werden in der Prüfpraxis der FSF auch bestimmte sprachliche Äußerungen, insbesondere in nicht fiktionalen Programmen, unter dem Gesichtspunkt der sozialetischen Desorientierung problematisiert. Hier »richtet sich die Aufmerksamkeit meist auf eine mögliche Vorbildwirkung der auftretenden Personen oder auf den Eindruck von Normalität einer fragwürdigen zwischenmenschlichen Kommunikation [...]. Wesentlich ist insgesamt, inwieweit Kinder z.B. beleidigende Äußerungen distanzieren wahrnehmen und als sprachliche Entgleisung einordnen oder die Äußerungen als 'normale' und akzeptierte Sprechweise ernst nehmen« (vgl. Mikat 2008b, S. 35).

Literatur

Baumgart, F. (Hrsg.) (2001): Erziehungs- und Bildungstheorien. Erläuterungen – Texte – Arbeitsaufgaben. Studienbuch Erziehungswissenschaft Band 1. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2008): Jugendchutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Berlin.

BPjM (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) (2008): »Pro-Anorexie-Internet-Angebote« und deren Bewertung durch das BPjM-12er-Gremium. In: BPjM aktuell, Heft 2/2008, S. 19-24.

FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.) (2008): Jahresbericht 2007. Berlin. http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Jahresbericht_2007_online.pdf.

dies. (2005): Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen. Berlin.

dies. (2003): Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (Pro-FSF). http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Pruefordnung.pdf.

FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH) (2008): Stellungnahme der FSK zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendchutzgesetzes (Drs. 16/8546). Wiesbaden. http://www.spio.de/media_content/856.pdf.

FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.) (2006): Prüfgrundsätze der FSM. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Geimer, A. & Hackenberg, A. (2007): Evaluation des Prüfverfahrens der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.

(FSM). Abschlussbericht. Berlin. http://www.fsm.de/inhalt.doc/Abschlussbericht_Evaluierung_Pruefverfahrenverfahren.pdf.

Hans-Bredow-Institut (Hrsg.) (2007): Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendchutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Endbericht. http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/104.

Hönge, F. (2003): Neue Gesetze – ungelöste Fragen: Jugendmedienschutz und gesellschaftliche Werteentwicklung. Wiesbaden. http://www.spio.de/media_content/325.pdf.

KJM (Kommission für Jugendmedienschutz) (2007): Zweiter Bericht der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV. http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Zweiter_Bericht1.pdf.

Knoll, J. H. (1999): Jugend, Jugendgefährdung, Jugendmedienschutz. Junge Lebenswelt Band 1. Münster.

ders. (1998): Pornographie in Zeitschriften. In: BPjS-Aktuell, Heft 4/1998, S. 11-15.

Liesching, M. (2002): Jugendmedienschutz in Deutschland und Europa. Die historische und gegenwärtige Entwicklung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland mit rechtsvergleichendem Blick auf die Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz. Regensburg: S. Roderer.

Mikat, C. (2008a): Heilsamer Schock oder Traumatisierung? Zur Bewertung von dokumentarischem Material aus Jugendschutzsicht. In: tv diskurs, Heft 4/2008, S. 34-39.

dies. (2008b): Flüche, Beschimpfungen und Sexualisierung. Sprachliche Tabuverletzung als Thema des Jugendschutzes. In: tv diskurs, Heft 3/2008, S. 30-35; JMS-Report 5/2008 S. 5-8.

Monninger, M. & Schirmacher, J. (2010): Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien. Problemfelder 2009. In: kjm informiert 2009/2010, S. 4-6. http://www.kjm-online.de/files/pdf1/kjm_informiert_2009_2010.pdf.

Monssen-Engberding, E. (2009): Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In: KJM (Hrsg.), Positionen zum Jugendmedienschutz in Deutschland. Eine Textsammlung. Berlin: Vistas, S. 107-121.

Mühlberger, M. & Schwendner, S. (2008): Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien. Neue Problemfelder. In: Kommission für Jugendmedienschutz (Hrsg.), kjm informiert 2008, S. 4-6.

Nikles, B. W. / Roll, S. / Spürck, D. / Umbach, K. (2005): Jugendschutzrecht. Kommentar zum Jugendchutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) mit Erläuterungen zur Systematik und Praxis des Jugendschutzes. Neuwied: Luchterhand.

Scholz, R. & Liesching, M. (2004): Jugendschutz-Kommentar. München: C.H. Beck.

Stath, G. (2006): Jugendschutz im Bereich der Filme und Unterhaltungssoftware. Eine juristische Bestandsaufnahme anhand des neuen Jugendchutzgesetzes. Berlin: LIT.

USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) (2006): Prüfordnung der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle. http://usk.de/media/pdf/USK-PO_2006.pdf. ◆